

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 53 (1902)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Privatwaldungen von mehr als 1 ha. Größe gehören zu den Seltenheiten. Daß bei einem so stark zerstückelten Waldbesitz eine intensive Wirtschaft unmöglich ist, versteht sich von selbst. Dagegen bezweifle ich sehr, daß wir jemals selbst mit Hilfe des Bundes und des Kantons es dazu bringen werden, diese Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen zu vereinigen. Wenigstens in absehbarer Zeit wird hiervon keine Rede sein. Der gegenwärtige Waldbesitzer hängt viel zu sehr an seinem Wäldchen, als daß er dasselbe zur Bildung einer Genossenschaft hergeben würde. So wünschbar im Interesse des Forstwesens solche Vereinigungen wären, so schwierig hält es, die einer freiwilligen Zusammenlegung entgegenstehenden Vorurteile und Gewohnheiten zu überwinden.



Mitteilungen.

Das neue Forstgesetz vor dem Ständerat.

Der Ständerat hat in drei Sitzungen vom 5., 6. und 13. Dezember abhin das neue Forstgesetz, wie solches vom Nationalrat unterm 30. Juni 1899 genehmigt worden war,* durchberaten.

Nach einem einleitenden Referate des Berichterstatters der Kommission, Hrn. Müller, in welchem solcher die Vorgeschichte der Vorlage, eine kurze Inhaltsangabe derselben und nähere Aufschlüsse über die in einer Mehrausgabe von ca. Fr. 250,000 bestehende finanzielle Wirkung des neuen Gesetzes für den Bund brachte, wurde vom Rat ohne Opposition Eintreten auf den Gesetzesentwurf beschlossen.

Bei der Detailberatung kam am einläßlichsten die von der Kommission beantragte Beitragsleistung des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals, an die Unfallversicherung der Forstbeamten und an wissenschaftliche Forstkurse zur Sprache.

In der Absicht, eine angemessenere Löhnung der Unterförster herbeizuführen, empfahl die Kommission, diesen Beamten, wenn sie mit Erfolg einen Forstkurs besucht haben, einen Bundesbeitrag zu gewähren, insofern sie eine Besoldung von mindestens Fr. 1000 beziehen. Die Eingabe des

* Vergleiche: Das neue Forstpolizeigesetz vor dem Nationalrate. Schweizer. Zeitschrift f. Forstwesen 1899. S. 220 u. ff.

schweizer. Unterförsterverbandes, dem gesamten forstlichen Hilfspersonal eine Subvention zukommen zu lassen und solche nach der Waldfläche zu 10 bis 20 Cts. per Hektare zu bemessen, fand somit bei der Kommission keinen Anklang, sondern es wurde ausdrücklich betont, daß nur solche Unterförster, die das ganze Jahr ausschließlich ihrem Berufe leben, zu berücksichtigen seien.

Dagegen stieß auch der Antrag der Kommission im Räte auf entschiedenen Widerspruch. Einzelne Redner (Blumer, Leumann) zogen die Notwendigkeit einer derartigen Subvention in Zweifel und betonten, daß, besonders bei der derzeitigen Finanzlage des Bundes, solche wesentliche Mehrausgaben vermieden werden sollten. Andere (Cardinaux) hatten Bedenken, weil durch die angestrebten Besoldungsverbesserungen die Kantone zu sehr belastet würden, während wieder andere (Wirz) das Besoldungsminimum auf Fr. 800 herabsetzen wollten.

Diese verschiedenen Einwände hatten zur Folge, daß die betreffenden Artikel 8, 10, 10^{bis} und 10^{ter} zur Wiedererwägung an die Kommission zurückgewiesen wurden. Schließlich gelangten sie aber doch mit großer Majorität zur Annahme.

Zu ähnlichen Erörterungen gab die Feststellung der Quote der Bundesbeiträge an die Besoldungen Veranlassung. Hinsichtlich derjenigen an wissenschaftlich gebildete Forstbeamte von waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen wurde namentlich geltend gemacht, daß viele der letztern finanziell vortrefflich situiert seien und es daher kaum gerechtfertigt erscheine, ihnen auch nur das vorgesehene Beitragsminimum von 5 % auszurichten.

Ein Vorschlag (Usteri), den Bundesbeitrag bloß dann zuzusichern, wenn die betreffenden Waldungen, selbst unter der Voraussetzung einer sorgfältigen und forsttechnisch richtigen Bewirtschaftung, nur geringe Erträge abwerfen, wurde im Hinblick auf die Unmöglichkeit diesfalls eine bestimmte Grenze zu ziehen, vom Räte abgelehnt. Ein fernerer Antrag (Leumann), die Beitragspflicht des Bundes an die Försterbesoldungen zu erheben durch die Bestimmung, daß der Bund fragliche Beiträge bewilligen könne, fand keinen Anklang. Dasselbe war der Fall in betreff des weitem Vorschlages (Usteri), das Inkrafttreten dieser Bestimmungen hinauszuschieben und es der Bundesversammlung zu überlassen, später den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an die Beiträge des Bundes an die Besoldungen und an die Versicherung des Forstpersonals auszurichten seien.

Von Anträgen aus der Mitte der Versammlung sei noch derjenige (Meier) auf Streichung der Bestimmung, daß in walddarmen Gegenden sämtliche Waldungen als Schutzwald zu betrachten seien, angeführt. Er wurde vom Räte abgelehnt.

Gleich erging es einem Antrag (Chappaz), die vom Nationalrat adoptierten Vorschriften über Teilung der öffentlichen Waldungen, wo-

nach diese Teilung nur zu öffentlicher Hand erfolgen darf, durch die Bestimmungen des Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 zu ersetzen.

Dagegen beliebte ein Antrag (Ammann), den Weiterzug der kantonalen Urteile über die Expropriationsentschädigung bei Streitwerten über Fr. 2000 an das Bundesgericht nicht zu gestatten.

Eine Vergleichung des Ergebnisses der Beratungen des Ständerates mit dem Beschluß des Nationalrates fassen wir kurz wie folgt zusammen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Rat pflichtet den Beschlüssen des Nationalrates bei, mit Ausnahme folgender Punkte:

Art. 2. Den Waldungen im Sinne des Gesetzes sind die Weidwäldungen oder Wytweiden ganz beizuzählen (und nicht nur deren bestockte Teile), namentlich mit Rücksicht darauf, daß diese Bestockung im Laufe der Zeit sich fortwährend verschiebt.

Art. 3. Schutzwaldungen sind auch solche, welche Schutz gegen Schwächung von Quellen bieten.

In walddarmen Gegenden sind sämtliche Wälder als Schutzwald zu betrachten.

II. Organisation.

Es werden folgende neue Artikel angenommen:

Art. 10. Der Bund gewährt auch Beiträge an die Besoldungen des untern Forstpersonals, welches die in Art. 9 vorgesehenen Kurse mit Erfolg besucht hat und eine jährliche Minimalbesoldung von Fr. 1000 bezieht.

Art. 10^{bis}. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Versicherung gegen Unfall des in vorstehenden Artikeln genannten Forstpersonals innert den Grenzen, wie sie in einer Vollziehungsverordnung vorgesehen werden.

Art. 10^{ter}. Den Kantonen und Vereinen, welche wissenschaftliche Forstkurse veranstalten oder solche unterstützen, können unter gewissen Bedingungen, die der Bundesrat festsetzen wird, Beiträge bewilligt werden.

III. Öffentliche Waldungen.

Der Abschnitt wird in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung mit einigen redaktionellen Abänderungen und unter Hinzufügung der Vorschrift, daß Kahlschläge in Schutzwaldungen in der Regel untersagt sein sollen, angenommen.

IV. Privatwaldungen.

Die Abweichungen von den Beschlüssen des Nationalrates beschränken sich auf kleinere redaktionelle Abänderungen und Berichtigungen.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Unveränderte Annahme der nationalrätlichen Fassung.

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge.

Art. 38. Der Bundesbeitrag an die Besoldungen der höhern Beamten der Gemeinden, Korporationen und anerkannten Waldgenossenschaften wird festgesetzt zu 5—25 % (statt 15—25 %); derjenige für das untere Forstpersonal zu 5—20 %.

Der Bund beteiligt sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Unfallversicherung des höhern und untern Forstpersonals.

Die vom Nationalrat allgemein beschlossene Vergütung des drei- bis fünffachen Jahresertrages der zur Anlage neuer Schutzwaldungen abgetretenen Grundstücke wird auf den Privatbesitz beschränkt.

VII. Expropriation.

Der bezügliche Art. 43 erhält folgende Redaktion:

Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 14, 19, 23, 25 und 36 findet nach Maßgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin mit der Einschränkung, daß über die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung die zuständige kantonale Behörde entscheidet und gegen den Entscheid derselben innert der Frist von vierzehn Tagen an den Bundesrat rekuriert werden kann.

VIII. und IX. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

werden mit einzelnen Ergänzungen und redaktionellen Abänderungen angenommen.

Die Schlußabstimmung ergibt Annahme der Gesetzesvorlage mit 23 gegen 2 Stimmen. Sy.



Gewinnung von Zucker und Alkohol aus Holz.*

Schon Jahrzehnte ist es bekannt, daß aus Stärke durch Überführung in Glukose, d. h. in ein vergärbares Kohlenhydrat, Alkohol hergestellt werden kann. Die Gärung muß künstlich eingeleitet und begünstigt werden, was entweder durch verdünnte Säuren oder durch ein aus keimender Gerste erhaltenes Ferment, die Diastase, erzielt wird. Nach dem Verfahren mit verdünnter Säure wird der Stärkezucker dargestellt.

* Auszug aus einem Artikel der populär-technischen Zeitschrift „Kirchhoffs Technische Blätter“, herausgegeben von Arthur Kirchhoff, 1 Mt. pro Quartal. Kommissionsverlag Alfred Dochow, Berlin.

Da zwischen der Cellulose des Holzes und der Stärke eine chemische Verwandtschaft besteht, kam man bald auf den Gedanken, die Cellulose durch chemische Behandlung in Glukose und diese sodann durch Gährung in Alkohol überzuführen. An Versuchen auf diesem Gebiete hat es nicht gefehlt; für die technische Durchführung haben sich jedoch Mängel und Schwierigkeiten gezeigt, die jedes Verfahren illusorisch machten. Im Princip stand man auf dem richtigen Boden, es fehlte nur die Kenntnis des genauen Weges, da sich bei den ausgeführten Versuchen Nebenprodukte bildeten, welche die Überführung in Glukose unmöglich machten oder aber die Gährung erschwerten, oft ganz verhinderten.

In neuester Zeit ist es Herrn Geheimrat Professor Dr. Classen in Aachen gelungen, ein einfaches Verfahren zu finden, aus Holz Zucker, resp. Alkohol herzustellen. Nach dem von Professor Classen angegebenen Verfahren, das auch schon patentiert ist, wird 1 Gewichtsteil Holzsubstanz (Sägespähne, auch andere Abfälle) in lufttrockenem Zustand mit $\frac{3}{4}$ Gewichtsteilen Schwefelsäure mittlerer Stärke vermenget. Die durch diese Operation entstehende grün gefärbte Masse wird einem Drucke ausgesetzt, wobei unter Erwärmung eine Reaktion eintritt. Die nunmehr verkohlt aussehende Masse wird mit 4 Teilen Wasser in offenen Gefäßen eine halbe Stunde gekocht. Die so erhaltene Lösung ist frei von schädlichen Nebenprodukten und die Gährung verläuft in normaler Weise.

Auf diesem Gebiete weiter arbeitend, hat Prof. Dr. Classen noch ein anderes Verfahren gefunden, dem das oben beschriebene weichen muß. Das Material wird mit verdünnter, wässriger, schwefliger Säure bei $120-145^{\circ}$ Wärme vorbereitet, wobei die Temperatur von der Natur des Holzes abhängt. Durch Zuführung von Sauerstoff wird 0,2 % Schwefelsäure gebildet, welche die Überführung in Glukose veranlaßt. Nach diesem Verfahren liefert 1 kg. Trockensubstanz 300 gr. Zucker, wovon 80 % vergärbar sind, was einer Menge von 120 gr. absolutem Alkohol entspricht. Durch Zuführung von schwefliger Säure kann die erhaltene Zuckerlösung zur Behandlung von frischem Holz verwendet und dadurch eine konzentriertere Lösung erzielt werden.

An Stelle von Sauerstoff abgebenden Verbindungen oder Lösungen kann man auch Chlor zur Bildung der Schwefelsäure benutzen. Das Material läßt sich auch mit Chlor, statt mit schwefliger Säure aufschließen. Neben der Einfachheit weist das Verfahren den nicht zu unterschätzenden Vorteil auf, daß das Material bei dem beschriebenen Prozesse nicht zerstört wird. Nach der Überführung des Holzes in Zucker finden die Rückstände geeignete Verwendung als Brennmaterial, was eine erhebliche Verbilligung des Verfahrens bedeutet.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Classenschen Verfahrens beruht in der Verwertung der geringsten und für andere Zwecke unbrauchbaren Holzabfälle. Die technische Durchführung dürfte gesichert sein.

Eine neue Erklärung für die Entstehung der Eiszeiten.

Es ist allgemein bekannt, daß die schweizerische Hochebene ihre fruchtbarsten, leistungsfähigsten Böden der Thätigkeit riesenhafter Gletscher verdankt, welche dieselben als Gebirgsschutt in die tiefer gelegenen Gegenden transportiert haben. An diese unanfechtbare Thatsache, für die viele Beweise vorliegen, erinnern uns zahlreiche Erscheinungen, wie große Felsblöcke (Findlinge), deren Dasein im Hügelland frappiert, mächtige Lehmlager (Grundmoränen) oder seltene Gäste der Pflanzenwelt, welche der Botaniker als einer nordischen Flora angehörend bezeichnet, und mit Bezug, auf welche die Auskunft üblich ist: Das haben uns während der Eiszeiten die Gletscher gebracht. Wer aber volle Aufklärung verlangt, kann sich in diesem Falle nicht damit zufrieden geben, daß er Zusammensetzung und Herkunft der Gletscherschuttböden kennt, sondern er muß sich fragen: wie kam eine allgemeine Berggletscherung zu stande?

Die Fachleute von der Géologie und Meteorologie geben hierfür fast ebenso viele Erklärungen, wie Gelehrte sind; allein von allen bisherigen Theorien über die Entstehung der Eiszeiten ist zur Stunde noch keine in der Wissenschaft unbeanstandet geblieben.

In allerneuester Zeit haben die Herren Paul und Fritz Sarasin in Basel vor der naturforschenden Gesellschaft daselbst eine neue Theorie über die mutmaßliche Ursache der Eiszeiten entwickelt, welche viel Wahrscheinlichkeit für sich hat und über die wir an dieser Stelle in gedrängter Darstellung referieren wollen:

Die Urheber der Theorie gehen von der Voraussetzung aus:

1. Daß die Eiszeit ein allgemeines, die ganze Erde betreffendes Phänomen darstellt.
2. Daß zur Zeit ihrer Entwicklung die Verteilung von Wasser und Land, sowie der Verlauf der Meeresströmungen ungefähr die gleichen gewesen sind, wie heute.
3. Daß die klimatischen Unterschiede auf der Erde sich seit jener Zeit nicht wesentlich geändert haben.

Sie halten dafür, daß bedeutende Vermehrung der Niederschläge und Sinken der Temperatur die Eiszeiten verursacht haben und erklären sich diese klimatologischen Änderungen wie folgt:

Ein in hohem Grade Wärme absorbierender Faktor in der Atmosphäre ist der Staub; gleichzeitig wirkt aber jedes Staubkörnchen als Kondensationszentrum für die Feuchtigkeit der Luft. Der Staub bewirkt Nebel, Wolkenbildung und Regen. (Auf letztere Thatsache gründet sich das in neuester Zeit auch bei uns angewandte Hagelschießen.) Findet man somit eine Erklärung für einen zeitweilig abnormal hohen Staubgehalt der Atmosphäre auf der ganzen Erde, so ist damit die Bedingung für die Entstehung einer Eiszeit aufgedeckt. Über den Grad der erforder-

lichen Temperaturabnahme haben sich verschiedene Forscher geäußert: Günther und Wagner sind geneigt, eine Abnahme der Mitteltemperatur um 3—4° C. bei gleichzeitig gesteigerter Luftfeuchtigkeit für durchaus genügend zu erklären.

Wenn man nach Naturerscheinungen in geschichtlicher Zeit Umschau hält, welche Zunahme der Luftfeuchtigkeit und Sinken der Temperatur im Gefolge hatten, so ist zu sagen, daß jeder vulkanische Ausbruch die genannten Wirkungen erzielt und daß über Industriezentren infolge des Rauches ähnliche Erscheinungen in abgeschwächtem Grade auftreten. Der gewaltige Ausbruch des Krakatau im hinterindischen Archipel im Sommer 1883 hat durch vulkanische Staubwolken auf dem ganzen Erdball einen Höhennebel verursacht, welcher bei uns während 2½ Jahren konstatiert werden konnte und welcher in den Tropen Erniedrigung der Temperatur und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit mit sich brachte.

Erinnert man sich an die Thatsache, daß am Ende der Tertiärperiode und im Diluvium, in das die Eiszeit fällt, mächtige Einbrüche am Rande der bestehenden Kontinente stattgefunden und ganze Reihen thätiger Vulkane, ungeheure Massen von Eruptionstoffen und Wasserdampf in die Atmosphäre geschleudert haben müssen, so liegt der Schluß nahe, in diesen großartigen Ausbrüchen die Bedingungen für die Entstehung der Eiszeiten zu suchen seien. Die Intervalle zwischen den Eiszeiten (Interglacialzeiten), während welchen die Gletscher stark zurückgegangen sind, finden auf Grund der vorstehenden Theorie ihre Erklärung im Nachlassen der Vulkanthätigkeit.

Die Herren Sarasin kommen damit zu dem — für sich betrachtet sonderbar klingenden — Schlusse, daß „Feuerzeiten der Erde von Eiszeiten kausal begleitet werden“.

Es wird nun diese neue Erklärung für die Entstehung der Eiszeiten ihre Feuerprobe bei den Geologen und Meteorologen aller Länder zu bestehen haben.

P. E.



Waldjamen-Erntebericht

der Firma Heinrich Keller, Sohn, in Darmstadt, pro Herbst 1901.

Wir haben leider auch dieses Mal wieder von den wichtigsten Waldjamen, speciell Kiefern und Fichten, für viele unserer hauptsächlich in Betracht kommenden Produktionsgebiete geringe Erträge zu verzeichnen, so daß die Zapfen dort, wo die Ernte besser ausfällt, zu hohen Preisen bezahlt werden müssen. Immerhin wird das gesamte in Betracht kommende Zapfenergebnis wohl ausreichen, und die Klengen in die Lage versetzen, die ganze Saison hindurch zu darren.

Während in frühern Jahren stets diejenigen Klenganstalten am vorteilhaftesten liefern konnten, welche möglichst nahe dem jeweils besten Erntegebiet gelegen waren, kommt in neuerer Zeit infolge der billigen Frachtsätze dieser Umstand viel weniger in Betracht, als der, wie die Klenganstalt ihre leeren Zapfen verwerten kann. An solchen Orten, wo man die letztern als das vorzüglichste Material zum Feueranmachen erkannt hat und entsprechend bezahlt, deckt der Erlös für dieselben die Fracht der Samenzapfen selbst aus weit entfernten Gegenden.

Der Preis von Kiefern- und Fichtensamen wird nicht billig werden, voraussichtlich aber die vorjährige Höhe nicht ganz erreichen.

Die Lärche trug noch weniger Zapfen, als letztes Jahr. Der Preis wird ungefähr dem vorjährigen entsprechen.

Noch weniger fruktifizierte die Schwarzkiefer, sowie die Weymuthskiefer. Guter Samen wird sehr hoch bezahlt.

Dagegen lieferte die Weißtanne eine mittlere Ernte. Der Samen zeichnet sich durch besonders gute Qualität aus.

Mit Bezug auf die Laubholzsamen ist folgendes zu bemerken:

Nachdem die Eichen und Buchen 1900 in vielen Gegenden überaus reiche Mast trugen, war wohl zu erwarten, daß dieses Mal nur in einzelnen Distrikten eine Ernte stattfinden würde. Aber selbst in den kleinen Strichen, welche anfänglich Eichel- und Bucheln zu liefern versprachen, fiel das Ergebnis so schwach aus, daß nur mit größter Mühe ganz kleine Quantitäten zur Saat geeigneter Eicheln und Bucheln aufzutreiben waren. Nur einige Bezirke Schlesiens bildeten bezüglich Eicheln hiervon eine Ausnahme. Der ganze Ertrag war aber rasch vergriffen. Immerhin sind jetzt noch kleine Quantitäten bester Saateicheln, Trauben- wie Stieleicheln, als auch von prima Saatsbucheln zu entsprechenden Preisen erhältlich.

Dagegen trug die amerikanische Koteiche dieses Jahr wieder eine außerordentlich reiche Mast, so daß die Eicheln dieser wertvollen, mit jedem Jahr mehr in Aufnahme kommenden Art in diesem Jahr sogar billiger sind, als die Früchte der einheimischen Eiche.

Ahorn: mittelmäßige Ernte von Spizahorn; sehr geringer Ertrag von Bergahorn.

Erlen: Schwarzerle sehr kleine, Weißerle mittelmäßige Ernte. Auch von der Birke wurde ganz wenig Samen eingebracht.

Ebenso von Sommerlinde; von Winterlinden gar nichts. Besseren Samenertrag lieferte die Esche, sowie die Akazie.

Bezüglich fremdländischer Waldsamen wird mir gemeldet: Kleine Ernte von *Pseudotsuga Douglasii*, vollständige Fehlernte in *Picea sitchensis*, *Menziesii*. Die meisten übrigen Sorten können voraussichtlich in bester Qualität zu mittlern Preisen geliefert werden, so *Larix leptolepis*, *Pinus*

banksiana, Pinus rigida, Carya alba und amara, Fraxinus americana und cinerea, Juglans nigra und cinera, Prunus serotina, Quercus palustris und coccinea, Picea pungens glauca.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Als Vorstand der eidg. forstlichen Versuchsanstalt ist am 3. d. M. vom Bundesrat Herr Arnold Engler, Professor der Forstwissenschaft am eidg. Polytechnikum in Zürich, gewählt worden.

Geometer-Konkordat. Die Prüfungskonferenz des Geometer-Konkordates hat auf Antrag des Prüfungsausschusses in ihrer Sitzung vom 2. Dezember abhin in Olten folgenden Kandidaten das Patent eines Konkordats-Geometers erteilt:

- Herr Auer, Heinrich, von Groß-Andelfingen (Zürich).
- „ Bertschli, Jakob, von Zürich.
- „ Bise, Arthur, von Montborget (Freiburg).
- „ Fischli, Emil, von Dießenhofen (Thurgau).
- „ Gysel, Hans, von Wilchingen (Schaffhausen).
- „ Hofmann, Emil, von Mazingen (Thurgau).
- „ Honegger, Robert, von Hubwies-Wald (Zürich).
- „ Kistler, Erhard, von Reichenburg (Schwyz).
- „ Reich, Emil, von Salez-Sennwald (St. Gallen).
- „ Scheifele, Mathias, von Riesbach (Zürich).
- „ Sigg, Rudolf, von Winterthur (Zürich).
- „ Schümperli, Julius, von Schönholzerweilen (Thurgau).
- „ Schüpbach, Ernst, von Arni (Bern).
- „ Schweizer, Guido, von Mogelsberg (St. Gallen).
- „ Waldbogel, Emil, von Stetten (Schaffhausen).
- „ Weber, Werner, von Ober-Uster (Zürich).
- „ Wild, Luzius, von Thusis (Graubünden).
- „ Winkler, Emil, von Russikon (Zürich).

Verzollung von Waldpflanzen. Nach Nr. 181 des schweiz. Zolltarifs sind Sezlinge von Nutzpflanzen, einschliesslich Waldpflanzen, zollfrei einzulassen. Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen unterliegen dagegen gemäß Tarifgesetz einem Zollansatz von Fr. 2. —, welcher im Konventionaltarif mit Italien auf Fr. 1 per q. ermässigt worden ist.

Um eine gleichmässige Anwendung dieser Bestimmungen durch die Zollämter zu sichern, hat die schweiz. Oberzolldirektion vorigen Monat verfügt: